



Beitragsordnung für Rundfunkveranstalter/Werbegesellschaften gültig ab 1.1.2003

1. Beitragsstaffel

Der Rundfunkveranstalter oder seine Werbegesellschaft entrichtet einen Jahresbeitrag, der sich nach den Netto-Werbeeinnahmen (vor Skonti, nach Abzug von Rabatten und Mittlergebühren) des zur IVW angemeldeten Programms wie folgt staffelt:

- | | |
|---|----------|
| ▪ Netto-Werbeeinnahmen
bis 2,5 Mio € | 341,-- € |
| ▪ Netto-Werbeeinnahmen
über 2,5 Mio – 5 Mio € | 624,-- € |
| ▪ zusätzlich bei Netto-Werbeeinnahmen
über 5 Mio €
je weitere angefangene 5 Mio € | 227,-- € |

Maßgebend für die jährliche Beitragsberechnung sind die Netto-Werbeeinnahmen des Vorjahres.

2. Mehrfachanschluss

Rundfunkveranstalter oder deren Werbegesellschaft, die sich mit mehr als einem Programm der IVW anschließen, entrichten einen Gesamtjahresbeitrag, der sich aus der Summe der Einnahmen bei den einzelnen Programmen ergibt.

3. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt die Hälfte eines Jahresbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2, jedoch höchstens 526,-- €. Dieser Aufnahmebeitrag ist auch fällig, wenn ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Programm zur IVW anmeldet.